



Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung

Mit der nachstehenden Erklärung bestimmen Sie unwiderruflich, bei welchem Elternteil Kindererziehungszeiten bei der späteren Versorgung (oder Rente) berücksichtigt werden sollen. Sie können die Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten grundsätzlich mit Wirkung für künftige Kalendermonate abgeben. Die Zuordnung kann jedoch rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

1. Angaben zu den Eltern des Kindes / der Kinder

1.1. Angaben zur Mutter / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:	
bei Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Grundsätzen: Personaldienststelle; sonst: Rentenversicherungsträger - mit Anschrift -	
Personal- oder Rentenversicherungsnummer	

1.2. Angaben zum Vater / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:	
bei Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Grundsätzen: Personaldienststelle; sonst: Rentenversicherungsträger - mit Anschrift -	
Personal- oder Rentenversicherungsnummer	

2. Angaben zu den Kindern

Angaben zum Kind	Kindschaftsverhältnis					
	zur Mutter / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.1)			zum Vater / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.2)		
Name, Vorname; Geburtsdatum	Leibliches oder Adoptiv- kind	Pflege- kind	Stiefkind, zum Haushalt gehörend	Leibliches oder Adoptiv- kind	Pflege- kind	Stiefkind, zum Haushalt gehörend
2.1	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2.2	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2.3	☐	☐	☐	☐	☐	☐

3. Erklärung / Angaben der Eltern zur Erziehung

Die maßgebliche Kindererziehungszeit beginnt ab Geburt des Kindes. Beachten Sie bitte, dass beim Wechsel in der Erziehung innerhalb eines Kalendermonats eine Zuordnung erst ab dem darauffolgenden Kalendermonat zulässig ist.

Die Erziehungszeiten für das/die in Ziffer 2 genannte(n) Kind(er) werden wie folgt zugeordnet:

Kind 2.1

Mutter / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.1)	Vater / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.2)
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis

Kind 2.2

Mutter / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.1)	Vater / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.2)
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis

Kind 2.3

Mutter / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.1)	Vater / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.2)
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis
von - bis	von - bis

4. Hinweis

Diese Erklärung ist sowohl gegenüber Ihrer zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Renten- oder Versorgungsträger abzugeben.

Ort, Datum

Mutter / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher
Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.1)

Ort, Datum

Vater / Lebenspartner / Lebenspartnerin / gleichgeschlechtlicher
Ehegatte (vergleiche Ziffer 1.2)

Falls eine Dienststelle die Erklärung entgegennimmt:

Ort/Datum	Dienststempel	Unterschrift